



Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

2018/0104(COD)

3.10.2018

STANDPUNKT IN FORM VON ÄNDERUNGSANTRÄGEN

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der
Geschlechter

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern
und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und ihren
Familienangehörigen in Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit ausgestellt
werden

(COM(2018)0212 – C8-0153/2018 – 2018/0104(COD))

Für den Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der
Geschlechter: Angelika Mlinar (Verfasserin)

PA_LegPosition

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter legt dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres als federführendem Ausschuss folgende Änderungsanträge vor:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Das ID-1-Format für nationale Personalausweise und Aufenthaltskarten für Familienangehörige von Unionsbürgern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, umfasst die Kategorie „Geschlecht“ mit den Optionen <W>, <M> oder <X> gemäß den ICAO-Richtlinien.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, darunter die Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf Freizügigkeit und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf —

(23) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, darunter die Achtung ***der Menschenwürde, das Recht auf Unversehrtheit, das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Nichtdiskriminierung, die Rechte des Kindes und der älteren Menschen, die Gleichstellung der Geschlechter, die Achtung*** des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf Freizügigkeit und das Recht auf einen

wirksamen Rechtsbehelf.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Angabe des Geschlechts ist eine Pflichtkategorie, wobei die Option <W>, <M> oder <X> in den nationalen Personalausweisen für Unionsbürger angekreuzt werden kann. Die Mitgliedstaaten bestimmen, wer für die Option <W>, <M> oder <X> infrage kommt, wobei die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsätze sowie die in dem ICAO-Dokument 9303 (siebte Ausgabe, 2015) niedergelegten Leitlinien in vollem Umfang zu achten sind.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die biometrischen Identifikatoren werden von qualifizierten und dazu ermächtigten Bediensteten erhoben, die von den für die Ausstellung der Personalausweise zuständigen nationalen Behörden benannt werden.

(1) Die biometrischen Identifikatoren werden von qualifizierten und dazu ermächtigten Bediensteten erhoben, die von den für die Ausstellung der Personalausweise zuständigen nationalen Behörden benannt werden, **wobei die geschlechtsspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen sind.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Für den Fall, dass bei der Erfassung der biometrischen Identifikatoren Schwierigkeiten auftreten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass geeignete Verfahren zur Wahrung der Würde des Betroffenen vorhanden sind.

entfällt

Begründung

Nach Kapitel fünf verschoben.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die biometrischen Identifikatoren werden kind- und gendergerecht unter Beachtung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau festgelegten Grundsätze erhoben.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) Geschlecht.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10 a

Treten bei der Erfassung der biometrischen Identifikatoren Schwierigkeiten auf, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass geeignete Verfahren zur Wahrung der Würde der betroffenen Person verfügbar sind.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10 b

Das Verfahren zur Erfassung von Fingerabdrücken und eines Gesichtsbildes trägt den besonderen Bedürfnissen von Kindern Rechnung unter Beachtung der in Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerten Schutzklauseln und wird entsprechend durchgeführt.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10c

Ebenso wird das Verfahren zur Abnahme

von Fingerabdrücken und Gesichtsbildern gendergerecht durchgeführt, im Einklang mit der Achtung des Rechts auf Privatleben gemäß Artikel 7 der Charta und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Um es den nationalen Behörden zu ermöglichen, biometrische Daten so weit wie möglich gendergerecht zu erheben, insbesondere im Falle von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, muss ausreichend weibliches Personal für die Ausstellung von Personalausweisen anwesend sein.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erstellt spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein ausführliches Programm für das Monitoring der Leistungen, Ergebnisse und Auswirkungen der Verordnung.

Geänderter Text

Die Kommission erstellt spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein ausführliches Programm für das Monitoring der Leistungen, Ergebnisse und Auswirkungen der Verordnung, ***einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Grundrechte.***

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Frühestens sechs Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung führt die Kommission eine Bewertung der Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Bewertung wird gemäß den Leitlinien der

Geänderter Text

(2) Frühestens sechs Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung führt die Kommission eine Bewertung der Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Bewertung wird gemäß den Leitlinien der

Kommission für eine bessere Rechtsetzung
vorgenommen.

Kommission für eine bessere Rechtsetzung
vorgenommen *und enthält ein Kapitel, in
dem die Auswirkungen auf die
Grundrechte untersucht werden.*